

13 Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 10.06.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022)

Hinweise:

- *Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*
- *Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.*

I Aufgabenbereich:

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Inneren Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, Parasitosen und Hautkrankheiten von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Kleintiere oder eines überwiegend im Kleintierbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“, „Kardiologie beim Klein- und Heimtier“ und „Urologie beim Klein- und Heimtier“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie beim Klein- und Heimtier“, „Heimtiere (Kleinsäuger)“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter Abschnitt I genannten Tierarten
- 2 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
- 3 Klinische Labordiagnostik
- 4 Spezielle diagnostische Verfahren (z. B. Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Grundkenntnisse in der Szintigraphie, CT und MRT)
- 5 Diätetik
- 6 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
- 7 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 8 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.01.2025, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.